

Sitzungsvorlage - öffentlich
Gemeinderat am 31.01.2024

Vorlagen-Nr. 010/2024

Aktenzeichen: 700.31

Sachbearbeiter: Herr Wagenländer

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-
AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 22.11.2023**

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt

Sachverhalt:

Bei der Neufassung der Abwassersatzung am 22.11.2023 (Vorlage 081/2023) ist in § 33 ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Versehentlich wurden die Beitragssätze nicht auf den aktuellen Stand (s. Vorlage 34/2018 Globalberechnung) gebracht. Die Abwassersatzung muss deshalb geändert werden.

Gemeinde Mainhardt
Landkreis Schwäbisch Hall

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 22.11.2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 31.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 22.11.2023 wird wie folgt geändert:

§ 33 erhält folgende Fassung

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§25)

- | | |
|---|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 3,47 € |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 0,99 € |

Artikel II

§ 50 erhält folgende Fassung

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Die Satzung tritt am 15.02.2024 in Kraft.

Mainhardt, den 01. Februar 2024

gez. Damian Komor
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Finanzielle Auswirkungen: